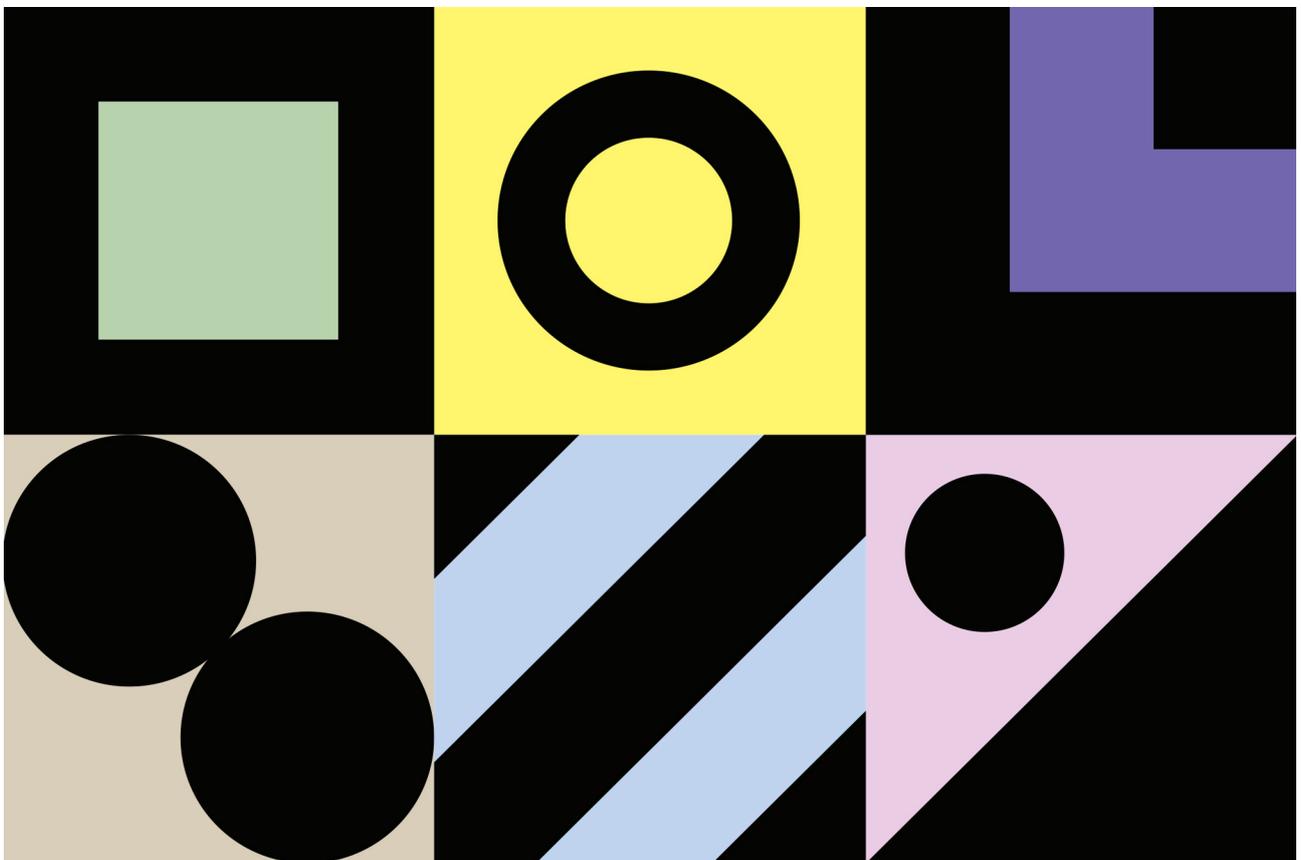


**WERKSTATTORDNUNG
HOLZWERKSTATT**



1. Allgemeines und Grundsätzliches

Die Holzwerkstatt steht grundsätzlich zu den angegebenen Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Werkstattordnung dient im Wesentlichen dazu, die Arbeitssicherheit zu gewährleisten und jedem Studenten angemessene Arbeitsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Werkstattordnung legt grundsätzliche Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen für einen sicheren Werkstattbetrieb fest. Diese Festlegungen, die mündlichen Anweisungen der Verantwortlichen sowie die Anweisungen Sachkundiger sind zu befolgen. Die Bekanntmachung der Verantwortlichen erfolgt am Schwarzen Brett. Die Werkstattordnung ist für alle Personen verbindlich, die Zugang zur Holzwerkstatt haben. Soweit diese Werkstattordnung keine Regelungen trifft, entscheidet im Einzelfall der Werkstattdirektor. Die Nutzer sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle Räume, Einrichtungen, Sachen und Außenanlagen zweckentsprechend und pfleglich benutzt werden. Treppen und Flure sind Rettungswege und müssen freigehalten werden.

2. Zielsetzung

Aufgabe der Werkstatt ist es, Nutzern die Möglichkeit zu geben, handwerkliche Arbeiten herzustellen sowie sich die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Arbeitsprozess anzueignen. Den Nutzern stehen Geräte und Maschinen für die Bearbeitung von Werkstoffen zur Verfügung. Die Werkstatt wird von einem Werkstattdirektor geführt. Die Holzwerkstatt kann von Nutzern, sofern sie den Einführungskurs *Einführung in die Holzwerkstatt* absolviert haben, unter Einhaltung dieser Ordnung genutzt werden. Es gelten gesonderte Bestimmungen bei der Gerätenutzung (siehe Punkt 7. Umgang mit bestimmten Maschinenarten) und die Absprachen mit dem Werkstattdirektor.

3. Nutzung und Zutritt

Die Nutzung ist in der Regel auf Arbeiten in Studium, Lehre und Forschung zu beschränken. Arbeiten, die nicht diesen Zwecken dienen, können nur nach Genehmigung im Einzelfall gegen ein entsprechendes Nutzungsentgelt durchgeführt werden. Der Zutritt und das Arbeiten in der Werkstatt sind nur den Nutzern gestattet, die diese Werkstattordnung ausführlich gelesen und die Benutzererklärung unterschrieben haben. Besucher und sonstige nicht unterwiesene Nutzer, die die Werkstatt betreten wollen, melden sich zuerst beim Werkstattdirektor. Anwesende unterwiesene Nutzer achten darauf, dass sich vorgenannte Personen nicht in den Gefahrenbereich von Maschinen oder in andere Arbeitsbereiche mit Gefährdungen begeben. Alle Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Transportmittel und Schutzausrüstungen sind sorgsam zu gebrauchen bzw. bestimmungsgemäß zu benutzen.

Die Werkstatt und der Arbeitsplatz sind in ordnungsgemäßem Zustand, aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Grundsätzlich gilt, Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden bzw. gering zu halten. Anfallender Feinstaub ist mit dem Staubsauger, Besen oder feuchtem Tuch aufzunehmen, Holzreste in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Den Weisungen des Werkstattdirektors ist Folge zu leisten. Kindern ist das Betreten des Werkstattbereichs auch im Beisein von Erziehungsberechtigten aus Sicherheitsgründen verboten. In der Werkstatt besteht Rauch- und Alkoholverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss. Essen und Trinken sowie die Lagerung von Lebensmitteln sind im gesamten Werkstattbereich verboten.

4. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung

Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jeder Nutzer geeignete Arbeitsbekleidung und der Arbeit angepasste Schutzausrüstung zu tragen. Der Nutzer ist für die Beschaffung seiner Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung verantwortlich. Es befindet sich eine Anzahl an Schutzbrillen, und Gehörschutz

in der Werkstatt, die benutzt werden können. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Bekleidung und Ausrüstung durch die Akademie/Hochschule besteht jedoch nicht. Es muss eng anliegende Kleidung und festes Schuhwerk getragen werden. Lange, offene Haare müssen mit Mütze, Kopftuch oder Haargummi geschützt werden, um ein gefahrungsfreies Arbeiten zu sichern. Das Tragen von Schmuck zum Beispiel Ketten, Ringen, Armbänder und so weiter ist beim Arbeiten an Maschinen verboten. Das Tragen von Krawatten, Halstüchern und Schals ist ebenfalls beim Arbeiten an Maschinen untersagt.

5. Umgang mit Geräten und Maschinen, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Die Holzwerkstatt beinhaltet ein umfangreiches Angebot an elektrisch betriebenen Maschinen, die große Verletzungsgefahren mit sich bringen. Außerdem können Maschinen durch unsachgemäße Benutzung beschädigt werden. Vor der Nutzung der Maschinen haben sich die Nutzer zum arbeitsgerechten Verhalten in der Werkstatt unterweisen und an den Maschinen durch den Werkstattleiter einweisen zu lassen (Einführungskurs). Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen für Maschinen und Geräte sowie Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe (Holzstaub) und die Unfallverhütungsvorschrift GUV-R 500 Kapitel 2.23 „Betreiben von Maschinen zur Holzbearbeitung“ sind zu befolgen. Alle schriftlichen Anweisungen sind jederzeit in der Werkstatt zugänglich. Elektrische Betriebsmittel des Nutzers dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

Die Durchführung der Unter- und Einweisung ist im Studienbuch beziehungsweise Werkstattdschein zu bestätigen. Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit des Arbeitsgerätes oder der Maschine ist sofort die Arbeit einzustellen und der Werkstattleiter zu benachrichtigen. Es sind die Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen der einzelnen Maschinen zu beachten. Mängel und Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen sind sofort dem Werkstattleiter zu melden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Maschinen dürfen nur zur ihrer bestimmungsgemäßen Funktion benutzt beziehungsweise verwendet werden. An den Maschinen dürfen nur die vorgesehenen Materialien bearbeitet werden. Die an verschiedenen Arbeitsplätzen vorgehaltenen Schutzausrüstungen (zum Beispiel Augenschutzbrille, Absaugung) sind bei entsprechenden Tätigkeiten durch die Nutzer zu benutzen. Durch die vorherige Inaugenscheinnahme überprüft der Nutzer die Schutzwirkung. Festgestellte Mängel sind umgehend dem Werkstattleiter zu melden. Prüfen Sie die Maschine vor Inbetriebnahme auf die richtige Einstellung und das Vorhandensein von Schutzeinrichtungen. Sicherheits- und Schutzeinrichtungen dürfen nicht umgangen, entfernt oder außer Betrieb genommen werden. Setzen Sie bei allen Nebentätigkeiten, wie zum Beispiel Werkzeugwechsel, Messen, Putzen die Maschine still. Stellen Sie den „Hauptschalter“ unbedingt auf „Null“ beziehungsweise ziehen Sie den „Stecker“ vom Stromnetz und warten Sie den Stillstand der Maschine ab. Das Tragen von Handschuhen ist an Maschinen mit umlaufender Arbeitsspindel verboten. Tragen Sie im Lärmbereich die Gehörschutzmittel und immer der Gefährdung angepasste Schutzausrüstung. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung sowie die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu beachten.

Nicht durch die Hochschule/Akademie zur Verfügung gestellte elektrische Werkzeuge dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

Nach dem Mutterschutzgesetz und der Mutterschutzrichtlinienverordnung ist zum Schutz der werdenden oder stillenden Mutter abzuklären, ob die Durchführung bestimmter Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt werden muss.

6. Verhalten am Arbeitsplatz, Ordnung und Sauberkeit

Die Werkstatt soll immer in dem Zustand sein, der es erlaubt, dass an jedem Arbeitsplatz gearbeitet und jede Maschine sofort in Betrieb genommen werden kann. Jede Maschine und jedes Werkzeug muss immer an dem vorgesehenen Platz sein, so dass jeder Nutzer darauf zugreifen kann. An jedem Tag sind nach Beendigung der Arbeit der Arbeitsplatz und benutzte Maschinen zu säubern, und das Werkzeug an seinen vorgesehenen Platz zurück zu bringen. Alle Werkzeuge und Maschinen müssen immer in der Werkstatt verbleiben. Jeder Nutzer muss verantwortungsvoll mit Maschinen, Ausstattung und Werkzeugen umgehen. Benutzen Sie nur einwandfreies und geeignetes Handwerkszeug für alle an der Maschine erforderlichen Arbeiten.

Der Arbeitsplatz ist vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Gegebenenfalls muss eine Unterlage wie beispielsweise eine Holzwerkstoffplatte unterlegt werden. Farbe und Ähnliches sollte nicht mit dem Mobiliar in Kontakt kommen. Die Verwendung von Werkstoffen mit Gips und Zement ist untersagt. An den Maschinen dürfen nur die vorgesehenen Materialien bearbeitet werden. Wenn eine Maschine einen Defekt aufweist oder die Funktion nicht mehr tadellos ist, muss dies der Werkstatteleitung umgehend mitgeteilt werden, das betroffene Gerät ist außerdem sofort außer Betrieb zu nehmen und zu kennzeichnen.

Sachgerechte Entsorgung: Holzabfälle sind in dem dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Holzstaub mit dem dafür vorgesehenen Staubsauger absaugen. Die weiteren Abfälle sind getrennt nach den Fraktionen Papier und Restmüll zu entsorgen.

Treten in einem nicht auszuschließenden Einzelfall möglicherweise unvermutete Gefährdungen auf, die nicht mit einfachen Mitteln eigenständig beseitigt werden können, ist die Arbeit umgehend einzustellen und der Werkstatteleiter zu informieren. Die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes hat unter Eigenschutz zu erfolgen. Im Gefahrenbereich anwesende Personen sind zu warnen, der Gefahrenbereich ist zu sichern und abzusperren. Behinderungen durch Material, Abfälle, auslaufende Flüssigkeiten und so weiter sind umgehend zu beseitigen. Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für sicheres Arbeiten. Halten Sie deshalb den Boden frei von Abfällen und Stolperfallen jeglicher Art. Legen Sie Werkstücke/Werkzeuge so ab, dass keine Gefahren für Sie und andere entstehen. Nach der Benutzung der Werkstatt sind Ablagen, Arbeitsplatz, Werkzeug und der Raum zu säubern.

Melden Sie Störungen unverzüglich der Werkstatteleitung.

7. Umgang mit bestimmten Maschinenarten

Der Zugang zu elektrischen Maschinen erfolgt durch Aushändigen des „Strom-Schlüssels“ im Sekretariat nach Nachweis der Zugangsberechtigung. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Schlüssel zurückzugeben.

Beim Arbeiten mit **Handmaschinen** ist zu beachten:

- Vor Arbeitsbeginn sind die Handmaschinen auf betriebssicheren Zustand zu überprüfen (Funktions- und Sichtprüfung, auch Kabelzuleitung!).
- Ein- und Ausschalten nur über den Geräteschalter, nicht mit dem Stecker.
- Handwerkszeug vor dem Ablegen ausschalten und Stillstand abwarten.
- Auf sichere Kabelführung achten; vor Beschädigung zum Beispiel durch Überfahren, Quetschen, scharfe Kanten schützen, Stolperstellen schützen.

Bei **Bohrmaschinen** Bohrfutterschlüssel abziehen.

- Beim Bohren auf sicheren Stand achten.
- Werkstücke sicher auflegen und/oder befestigen.

Beim Arbeiten mit der **Tischbandsäge** ist zu beachten:

- Auf ein unbeschädigtes Sägeblatt achten. Verschlissene Tischeinlagen erneuern.
- Beim Auftrennen langer Werkstücke die Hände zum Vorschub mit geschlossenen Fingern außerhalb der Schnittebene flach auf das Werkstück legen.
- Abkippen des Werkstückes, eventuell durch Einsatz einer Tischverlängerung, verhindern.
- Beim Auftrennen hochkant stehender Werkstücke Parallelanschlag verwenden.
- Werkstück mit Anlagewinkel gegen den Anschlag drücken.
- Bei kurzen Werkstücken Schiebelade verwenden.
- Beim Vorschieben die Schnittfuge nicht zusammen drücken.
- Beim Querschneiden von Werkstücken, zum Beispiel Ästen, die nicht sicher auf dem Maschinentisch aufliegen, sind Vorrichtungen, die ein Kippen und Drehen verhindern, zu verwenden.
- Bei langen und sperrigen Werkstücken für eine gute und kippsichere Auflage sorgen.

Beim Arbeiten mit **Tisch- und Formatkreissägemaschine** ist zu beachten:

Eingewiesene Nutzer (Nachweis *Einführung in die Holzwerkstatt*) dürfen an der Tisch- und Formatkreissägemaschine aus Sicherheitsgründen nur zu zweit arbeiten!

- Auf funktionierende Absaugung achten.
- Das Sägen mit beschädigten Sägeblättern ist untersagt! Werkstattleitung benachrichtigen!
- Spaltkeilabstand vom Kreissägeblatt so gering wie möglich einstellen.
- Schutzhaube auf Werkstückdicke einstellen.
- Parallelanschlag nur bei Stillstand der Maschine verstellen. Parallelanschlag so weit zurückziehen, dass ein Klemmen des Werkstückes verhindert wird.
- Bei schmalen Werkstücken Schiebestock verwenden, bei Werkstücken unter 30 mm ist ein Schiebeholz zwingend vorgeschrieben.
- Verschlissenes Schiebeholz rechtzeitig ersetzen.
- Abfallstücke mit dem Schiebestock aus dem Gefahrenbereich entfernen. Auf keinen Fall mit den Händen!
- Können Werkstücke vom aufsteigenden Zahnkranz des Sägeblattes erfasst und zurück geschleudert werden, muss eine Abweisleiste angebracht werden.
- Ragt das Sägeblatt über die Oberkante des Parallelanschlages hinaus, muss ein hoher Hilfsanschlag verwendet werden.

8. Verhalten im Gefahrfall

- Not-Aus-Schalter betätigen.
- Maschine abschalten.
- Personenschutz geht vor Sachschutz.
- Ruhe bewahren und überstürztes, unüberlegtes Handeln vermeiden.
- Gefährdete Personen warnen, gegebenenfalls zum Verlassen der Räume auffordern.

Feuer

Bei Ausbruch eines Brandes ist die Brandschutzordnung zu beachten und nach den dort festgelegten Regelungen zu verfahren. Insbesondere gilt:

- o Notruf auslösen: Druckknopfmelder betätigen und Telefon 112 anrufen.
- o Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den vorhandenen Feuerlöschern zu bekämpfen, sofern dies gefahrlos möglich ist.
- o Veranlassen, dass Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr auf der Straße erwartet und eingewiesen werden.

Erste Hilfe

- Maschine abschalten.
- Selbstschutz des Ersthelfers beachten.
- Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinsetzen oder -legen.
- Unfall melden und Rettungsdienst anfordern: Telefon 112
- Erste Hilfe leisten.
- Unfallstelle nicht verändern.
- Veranlassen, dass der Arzt oder Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr beziehungsweise der Rettungsdienste auf der Straße erwartet und eingewiesen wird.
- Unfälle unverzüglich an die Werkstattleitung oder dem Sekretariat melden.
- Verletzungen, auch kleinerem Umfangs, ins Verbandbuch eintragen.

9. Ordnungsverstöße

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann der Werkstattleiter ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen.

10. Haftung

Der Nutzer haftet für von ihm in die Werkstatt mit eingebrachtes Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Eine Haftung der Akademie/Hochschule hierfür ist ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen entstehen, haftet der/die Schädigende im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Die Werkstattordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Werkstattleitung:

Mohammed Ouammi

Mobil: 0151/45340235

Email: mohammed.ouammi@hbk-essen.de

Fachgebietsleitung:

Milo Köpp

Email: milo.koepp@hbk-essen.de

Prof. Stephan Schneider

Präsident der Hochschule der bildenden Künste
Leiter der Freien Akademie der bildenden Künste
Vorstand der fadbk AG

Michael Timpe

Kanzler der Hochschule der bildenden Künste
Geschäftsführer der HBK Essen gemeinnützige GmbH
Prokurist der fadbk AG